

#### IV. PRESSFREIHEIT

##### LIBERTÉ DE LA PRESSE

26. Urteil vom 23. September 1921

i. S. Bloch gegen Burki.

Geniesst die Behandlung eines Falles von Milchfälschung in der Presse vor der Erledigung des Strafverfahrens des Schutzes der Pressfreiheit? — Liegt Willkür in einem Strafurteil, das in einer Handlung zwei Vergehenstatbestände erblickt, die sich gegenseitig auszuschliessen scheinen?

A. — Gegen den Rekursbeklagten, Landwirt und Kantonsrat Jonas Burki in Biberist, wurde ein Verfahren wegen Milchfälschung durchgeführt auf Grund einer Hüttenprobe vom 16. Mai, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprach, und einer Stallprobe vom 20. Mai 1920. Die polizeiliche Strafklage beim Richter erfolgte am 28. Mai. Durch Urteil des Amtsgerichts Bucheggberg-Kriegstetten vom 8. September wurden Burki und seine mitangeklagten Hausgenossen von der Anklage auf Milchfälschung mangels Beweises freigesprochen, wobei dem Burki eine Entschädigung von 150 Fr. zuerkannt wurde. Das Gericht stellte, entgegen der Bestreitung des Burki, fest, dass die vom letztern am Abend des 16. Mai in die Käserei gelieferte Milch tatsächlich mit der chemisch untersuchten Milch identisch sei, die einen Wasserzusatz von 11% aufwies; eine vorsätzliche oder fahrlässige Handlung des Burki, der am Abend des 16. Mai abwesend war, sei aber nicht nachgewiesen, und auch in bezug auf die übrigen angeklagten Personen sei der Nachweis einer Milchfälschung nicht erbracht.

Schon vor Anhebung der Strafuntersuchung war im Solothurner Tagblatt vom 27. Mai folgende Einsendung erschienen:

« Biberist. (Einges.) Die Öffentlichkeit hat ein gewisses Interesse daran, zu vernehmen, ob es den Tatsachen entspricht, dass das kantonale Lebensmittelamt in der Milch aus dem landwirtschaftlichen Betrieb des Herrn Kantonsrat Jonas Burki in Biberist einen Zuschuss von Wasser festgestellt hat. Wie verhält es sich damit? »

Nach Erlass des erwähnten Urteils erschien in derselben Zeitung eine weitere Einsendung: « Zum wasseramtlichen Milchpanscherprozess », worin das Urteil erwähnt und bemerkt wird: Die unangenehme Tatsache, dass Milch aus dem Betriebe des Burki gewässert gewesen sei, werde dadurch nicht aus der Welt geschafft. « Diese Tatsache muss für den Beklagten Burki, der sich berufen glaubt, stets nur andern « am Zeug flicken » zu dürfen, eine ganz unangenehme sein. Die Beweisaufnahme hat nur nicht ergeben, wer der Milch Wasser zugesetzt hat, wo und wie es hineingekommen ist. Aber Milch aus dem Landwirtschaftsbetriebe des Beklagten hatte Wasser. Also mangels Beweis musste ein Freispruch erfolgen. » Sodann wird die dem Burki zugesprochene Entschädigung kritisiert. Nach dem Ergebnis der Untersuchung hätte keine solche gesprochen werden sollen.

Burki erhob wegen der beiden Einsendungen je eine Ehrverletzungsklage gegen den Rekurrenten, Dr. Paul Bloch, Redaktor des Solothurner Tagblattes, der die Verantwortung für die eingeklagten Einsendungen übernahm. Durch Urteil vom 13. Mai 1921 erklärte das Obergericht Solothurn, was die erste Einsendung anlangt, den Rekurrenten in Anwendung u. a. der §§ 130 Abs. 2 und 133 Ziff. 2 StGB als der Beschimpfung durch das Mittel der Druckerpresse schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldbusse von 50 Fr. In der Begründung wird ausgeführt: Die Einsendung falle ihrem Inhalte nach nicht in den Aufgabenkreis der Presse und stehe daher nicht unter dem Schutze der Pressfreiheit. Der Einsender

habe offenbar keinen andern Zweck verfolgt, als dem politischen Gegner einen Hieb zu versetzen und ihn in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen; denn die Publikation sei erfolgt vor Durchführung, ja vor Anhebung der Strafuntersuchung, deren Aufgabe es gewesen sei, den objektiven Tatbestand und die Schuldfrage festzustellen. Vor Abschluss dieses Verfahrens habe der Einsender auch nicht in Form einer Frage behaupten dürfen, dass aus dem Betriebe des Burki gewässerte Milch abgeliefert worden sei. Immerhin liege nur eine unbesonnene Verbreitung falscher Gerüchte vor in der Absicht, den Burki öffentlich herabzuwürdigen. Es habe daher Verurteilung wegen Beschimpfung gemäss §§ 130 Abs. 2 und 133 Ziff. 2 StGB zu erfolgen.

Durch ein weiteres Urteil des Obergerichts vom selben Tage wurde der Rekurrent inbezug auf die zweite Einsendung freigesprochen mit der Begründung: Die in der Einsendung enthaltene Kritik überschreite die Grenzen des Erlaubten nicht und sei auch nicht geeignet, die sittliche Qualität des Burki herabzuwürdigen. Dieser werde nicht eines unehrenhaften Verhaltens bezichtigt, sondern es werde nur von ihm behauptet, dass er sich berufen glaube, stets den andern am Zeug zu flicken; es werde also sein öffentliches Auftreten kritisiert, was sich eine Person, die eine politische Rolle spiele, wie Burki, gefallen lassen müsse.

B. — Gegen das erstere Urteil hat Bloch den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Aufhebung. Es wird ausgeführt: Es bestehe ein Widerspruch zwischen den beiden Urteilen des Obergerichts. Auch die zweite Einsendung berühre den landwirtschaftlichen Betrieb des Rekursbeklagten. Wenn darin nichts Unerlaubtes gefunden werde und gefunden werden könne, so könne auch in der ersten Einsendung, die in Form und Inhalt weniger weit gehe, nichts Unerlaubtes liegen. Es sei darin gar kein Vorwurf enthalten; die Einsendung wolle nur eine Aufklärung veran-

lassen, wie es sich mit der fraglichen Milchprobe verhalte. Der Charakter des Rekursbeklagten werde keiner Kritik unterzogen im Gegensatz zur zweiten Einsendung. In der verschiedenen Behandlung der beiden Strafsachen liege eine offensichtliche Ungleichheit, die als Willkür erscheine; dies um so mehr, da das Obergericht nach den §§ 130 Abs. 2 und 133 Ziff. 2 StGB verurteile. Nach der erstern Bestimmung könne der Beschimpfung schuldig erklärt werden, wer eine *w a h r e* Tatsache in der Absicht verbreite, dem Angegriffenen Schaden zuzufügen oder ihn dem Spott oder der Missachtung auszusetzen. Diese Tendenz habe das Obergericht der Einsendung nicht beigelegt. Es nehme ausdrücklich nur die unbesonnene Verbreitung falscher Gerüchte an in der Absicht, den Rekursbeklagten in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, d. h. den Tatbestand von § 133 Ziff. 2: widerrechtlicher Angriff ohne Behauptung ehrverletzender Tatsachen durch Wort, Schrift usw. Mit der Anwendung beider Bestimmungen setze sich das Obergericht in einen unlösbaren Widerspruch. Man könne gewiss nicht durch ein und dieselbe Äusserung wegen der Behauptung einer *w a h r e n* Tatsache und wegen eines widerrechtlichen Angriffes auf die Ehre einer Person ohne Behauptung solcher ehrverletzenden Tatsachen verurteilt werden. Ebenso wenig sei es möglich, von einem unbesonnenen Verbreiten falscher Gerüchte zu sprechen, wenn die inkriminierte Behauptung wahr sei und vom Gerichte als richtig angenommen werde. Die angewandten Gesetzesbestimmungen widersprechen sich derart offensichtlich, dass die Schlussfolgerung einer willkürlichen Beurteilung gegeben sei. Das angefochtene Urteil verletze aber namentlich den Art. 55 BV. Zur Zeit der Veröffentlichung sei die Milchpanscherei bereits durch den kantonalen Lebensmittelchemiker festgestellt gewesen; daher könne der Rekurrent für sich den guten Glauben in Anspruch nehmen. Eine Milchpanscherei sei aber auch wichtig genug, um allgemeines Interesse in einem gewissen Umkreis zu

erwecken; denn die Öffentlichkeit habe ein Interesse daran, dass nur gute Milch zur Verteilung komme und dass Verfälschungen aufgedeckt und abgestellt würden. Hiezu gebe es kein besseres Mittel als allgemeine Aufklärung durch die Presse, die unabhängig von gerichtlichen Massnahmen einschreiten dürfe. Es sei nicht richtig und nicht erwiesen, dass der Artikel nach Form und Inhalt rein politische Zwecke verfolge. Die blosser Tatsache, dass der Artikel in einem freisinnigen Blatte erschien, genüge in dieser Hinsicht nicht. Dem Artikel fehle jede Animosität gegen den Rekursbeklagten.

C. — Der Rekursbeklagte Burki hat die Abweisung des Rekurses beantragt.

Das Obergericht von Solothurn hat sich auf die Bemerkung beschränkt, dass der Rekurrent nicht nach § 133 Ziff. 2, sondern Ziff. 1 beurteilt worden sei. In der Urteilsausfertigung stehe irrümlicherweise Ziffer 2 statt 1. Auf diesen Schreibfehler sei der Vertreter des Rekurrenten aufmerksam gemacht worden, unter Vorweisung des Originals, das ihn nicht enthalte.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

1. — Die Beschwerde wegen Verletzung der Pressfreiheit ist schon deshalb unbegründet, weil die Einsendung, auf welche sich die Verurteilung des Rekurrenten bezieht, überhaupt nicht in den Schutzbereich des Art. 55 BV fällt. Zwar kann es unter Umständen zu den Aufgaben der Presse gehören, über vorgekommene Lebensmittel- und speziell Milchfälschungen zu berichten, da die Öffentlichkeit in der Tat ein Interesse daran hat, dass insbesondere nur unverfälschte Milch in den Handel gelange. Allein es besteht keinerlei allgemeines Interesse daran, dass die Presse einen Fall von Milchfälschung, in bezug auf welche das polizeiliche und gerichtliche Verfahren in normaler Weise eingeleitet und durchgeführt wird, schon vor Erledigung oder gar Einleitung des gerichtlichen Verfahrens zur Sprache bringe, wie es hier geschehen ist. Die Fest-

stellung des objektiven und subjektiven Tatbestandes einer solchen Übertretung ist Sache der Behörden. Die Presse mag es rügen, wenn die Behörden in der Erfüllung dieser Pflicht etwa lässig sein sollten. Dafür aber, dass die Presse, solange der Tatbestand nicht durch Urteil oder in ähnlicher Weise verbindlich abgeklärt ist, einen Fall erörtere, und sei es auch nur in Form einer Frage, ob wirklich eine Milchfälschung zu Lasten einer bestimmten Person festgestellt sei, besteht keinerlei Bedürfnis. Eine derartige dem Abschluss des Strafverfahrens vorgegreifende Behandlung der Sache in der Presse kann keinen Nutzen, sondern nur Schaden stiften. Das Strafverfahren wird dadurch nicht gefördert, höchstens gestört; namentlich aber werden Privatpersonen, deren Schuld noch nicht feststeht und möglicherweise auch gar nicht dargetan werden kann, in gänzlich unnötiger Weise blossgestellt. Im vorliegenden Falle wurde das Verfahren wegen Milchfälschung gegen den Rekursbeklagten mit aller Beförderung durchgeführt. Der Verfasser der Einsendung hatte keinerlei Veranlassung, anzunehmen, dass dem nicht so sei. In diesem Verfahren war festzustellen, ob aus dem Betriebe des Rekursbeklagten kommende Milch verwässert worden sei und ob der Rekursbeklagte oder eine andere Person sich der Milchfälschung schuldig gemacht habe. Es hatte keinen durch den Aufgabenkreis der Presse gedeckten Zweck, dass diese, statt das Ergebnis des Verfahrens abzuwarten, zu einer Zeit, da das polizeiliche Verfahren noch schwebte und das gerichtliche eben eröffnet werden sollte, öffentlich Aufklärung darüber verlangte, ob Milch aus dem Betriebe des Rekursbeklagten verwässert gewesen sei, wodurch doch immerhin ein gewisser Makel auf den Rekursbeklagten geworfen wurde. Die Öffentlichkeit hätte höchstens ein Interesse daran, über das Ergebnis des Strafverfahrens, nicht aber über streitige und noch gar nicht verbindlich festgestellte Verhältnisse, die den Gegenstand des Verfahrens bildeten, unterrichtet zu werden. Die unnötige Ein-

mischung der Presse in das schwebende Verfahren konnte, wie das Obergericht mit Recht bemerkt, kein anderes Ziel verfolgen, als dem Rekursbeklagten persönlich einen Hieb zu versetzen, wobei wohl dessen politische Stellung und Tätigkeit eine Rolle gespielt hatten. Dieses Motiv ist aber nicht geeignet, die Einsendung als ein vor Art. 55 BV schutzwürdiges Presserzeugnis erscheinen zu lassen (vgl. über die Bedeutung der Pressfreiheit unter Berücksichtigung der spezifischen Aufgaben der Presse BGE 37 I 375 ff.).

2. — Der Rekurrent ist verurteilt worden wegen Beschimpfung in Anwendung von § 130 Abs. 2 kant. StGB — Veröffentlichung einer wahren, der Ehre des Betroffenen nachteiligen Tatsache zum Zwecke, dem Angegriffenen Schaden zuzufügen oder ihn dem Spotte und der Verachtung auszusetzen — und § 133 Ziff. 1 — unbesonnenes Verbreiten falscher Gerüchte in der Absicht, zu beleidigen —. Dass das Gericht die letztere Bestimmung im Auge hatte, und nicht die in der Urteilsausfertigung irrtümlicherweise statt dessen zitierte Ziff. 2 von § 133 — widerrechtlicher Angriff durch Wort usw. ohne Behauptung ehrenrühriger Tatsachen — ergibt sich klar aus der Begründung und wird in der Antwort des Obergerichts bestätigt. Auch so scheint aber ein gewisser Widerspruch darin zu liegen, dass in der Einsendung zugleich die Veröffentlichung einer wahren Tatsache und die Verbreitung eines falschen Gerüchtes gefunden wird. Doch kann der Widerspruch wohl dahin gelöst werden, dass das Gericht, auch wenn es in der Begründung nicht ausdrücklich gesagt ist, die in Form einer Frage erwähnte Tatsache, dass in der Milch aus dem Betriebe des Rekursbeklagten Wasser gefunden wurde, eventuell auch als eine wahre Tatsache würdigen will, wie denn ja in dem Urteil betreffend Milchfälschung festgestellt wurde, dass Milch des Rekursbeklagten wirklich einen Wasserzusatz aufwies. In der gleichzeitigen Anführung jener beiden Gesetzesbestimmungen ist daher keine Willkür zu er-

blicken. Im übrigen wäre die Verurteilung des Rekurrenten nur dann willkürlich, wenn sie sowohl aus § 130 Abs. 2, als auch aus § 133 Ziff. 1 schlechthin und auf den ersten Blick gänzlich unhaltbar wäre. Das kann aber nicht gesagt werden. Wenn schon die Einsendung nur die Form einer Frage hat, so mag man darin schliesslich doch auch eine gewisse Behauptung, dass Milch aus dem Betriebe des Rekursbeklagten gewässert worden sei, erblicken. Die Tatsache kann insofern wenigstens einigermassen als ehrenrührig angesehen werden, als der Gedanke an die Täterschaft des Rekursbeklagten sich dem Leser ohne weiteres und unwillkürlich aufdrängt. Mit Rücksicht auf diese durch die Einsendung hervorgerufene Vorstellung, die dann durch das Strafverfahren nicht bestätigt worden ist, kann wohl auch von der Verbreitung eines falschen Gerüchtes gesprochen werden. Und das Gericht stellt sodann einwandfrei fest, dass der Einsender keinen andern Zweck hatte, als den Rekursbeklagten in der Öffentlichkeit herabzusetzen. So konnte, jedenfalls ohne Willkür, wenn vielleicht auch nicht in schlechthin überzeugender Weise, der Tatbestand von § 130 Abs. 2, eventuell § 133 Ziff. 1 bejaht werden. Ist das angefochtene Urteil aber materiell nicht willkürlich, so kann es auch nicht etwa deshalb aufgehoben werden, weil es mit dem andern, die zweite Einsendung betreffenden Urteil des Obergerichts vom gleichen Tage in Widerspruch stehen würde. Ein solcher Widerspruch braucht auch gar nicht angenommen zu werden. Die Tatbestände waren in den beiden Fällen verschieden. Die zweite Einsendung unterscheidet sich nach Inhalt und Umständen von der ersten. Sie wurde veröffentlicht, als das Urteil in der Milchfälschungssache bereits vorlag; sie erwähnt die Feststellung des Urteils, dass zwar Milch aus dem Betriebe des Rekursbeklagten mit Wasser vermischt war, dass aber eine Milchfälschung seitens der angeklagten Personen nicht bewiesen werden konnte; und daran wird eine kritische Bemerkung über das öffentliche Auftreten des Rekurs-

beklagten und über das Urteil hinsichtlich der dem Rekursbeklagten zugesprochenen Entschädigung geknüpft. Wenn auch die zweite Einsendung auf ähnliche persönliche Motive zurückgehen dürfte, wie die erste, so ist hier doch im Gegensatz zu dieser keine Tatsache publiziert worden, die nach den Verhältnissen als für den Rekursbeklagten als ehrenrührig angesehen werden konnte oder musste, da ja dessen inzwischen erfolgte Freisprechung von der Anklage der Milchfälschung gegeben wurde und unter diesen Umständen die Tatsache allein, dass Milch aus dem Betriebe des Rekursbeklagten ohne dessen Zutun Wasser enthielt, nicht als ehrenrührig erschien.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Der Rekurs wird abgewiesen.

## V. GERICHTSSTAND

### FOR

27. Arrêt du 7 mai 1921

dans la cause Mende contre Woolley.

For de l'action en dommages-intérêt-ensuite de séquestre (art. 189 al. 3 OJF). — L'art. 273 al. 2 LP ne met pas obstacle à ce que le débiteur, actionné en reconnaissance de dette par le créancier séquestre, ne prenne contre lui des conclusions en indemnité par voie reconventionnelle devant le Juge saisi de la demande principale.

A. — Le Dr Mende, à Zurich, a donné ses soins, à dame Woolley, en 1915 et 1916. Des difficultés surgirent entre parties au sujet du règlement des honoraires du premier. Celui-ci requit et obtint le 25 novembre 1918

du juge zurichois une ordonnance de séquestre contre sa cliente, pour une prétention de 16 895 fr. Ce séquestre fut exécuté le 26 novembre 1918 à Zurich et porta sur 16 bijoux divers, taxés 11 900 fr.

Dame Woolley, qui était domiciliée dans le canton de Vaud, ouvrit action en contestation du cas de séquestre et obtint gain de cause par un jugement du Président du Tribunal de Zurich, du 5 juin 1919, déclarant le séquestre mal fondé et en ordonnant la mainlevée.

Par citation en conciliation du 28 novembre 1919, donnée sous le sceau du Juge de Paix du Cercle de Montreux, et suivie du dépôt d'une demande devant la Cour civile du Tribunal cantonal vaudois, le Dr Mende réclama en justice à dame Woolley, 1<sup>o</sup> 16 895 fr. avec intérêts au 5 % dès le 1<sup>er</sup> novembre 1917, à titre d'honoraires et prix de pension, et 2<sup>o</sup> 15 000 fr. avec intérêts au 5 % dès le 28 novembre 1919 pour indemnité. Selon réponse du 27 mai 1920, la défenderesse conclut à libération des fins de la demande et, reconventionnellement, à ce que le Dr Mende soit condamné à lui payer la somme de 10 000 fr. avec intérêts au 5 % dès le 18 décembre 1919, à titre de dommages-intérêts.

A l'audience préliminaire du Président de la Cour civile, du 27 septembre 1920, le demandeur invita la défenderesse à préciser, d'une part le chiffre des dommages-intérêts qu'elle réclamait pour séquestre injustifié, et de l'autre le chiffre de ceux auxquels elle prétendait pour les autres actes illicites (diffamation, violation du secret professionnel, etc.) allégués en réponse. La défenderesse dicta au procès-verbal qu'elle n'était pas, en mesure de donner ces précisions, la quotité des indemnités devant dépendre des résultats de l'instruction du procès. Elle se borna à déclarer que, sous réserve des modifications que cette instruction pourrait apporter, elle estimait à 6000 fr. pour le moins le dommage matériel et moral résultant du séquestre, et à un mon-